



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.12.2023

Strafverfolgungsstatistik 2022

Ende November stellte der Staatsminister der Justiz die Strafverfolgungsstatistik für Bayern 2022 vor. Demnach ist im Jahr 2022 die Zahl der von Jugendlichen begangenen Gewaltdelikte angestiegen. 641 Jugendliche wurden wegen eines Gewaltdelikts rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet ein Plus von 4,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021. Überdurchschnittlich ist dabei die Zunahme von Fällen gefährlicher Körperverletzung wie beispielsweise Angriffe mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern und Baseballschlägern oder aus Gruppen heraus. Hier wurde für 2022 eine Steigerung von 14,7 Prozent bei den Verurteilungen von Jugendlichen wegen gefährlicher Körperverletzung im Vergleich zum Vorjahr registriert. Laut Pressemitteilung des Staatsministers der Justiz vom 27.11.2023 werde ein großer Teil der schweren und wiederholten Taten durch eine kleine Gruppe von Intensivtätern und aus Gruppen heraus verübt (Pressemitteilung Nr. 193/23).

Wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b Strafgesetzbuch – StGB) wurden im Jahr 2022 676 Personen durch bayerische Gerichte verurteilt. Das sind nach Angaben der Strafverfolgungsstatistik 21,1 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Was sind aus Sicht der Staatsregierung die Ursachen für die Zunahme bei den Verurteilungen von Jugendlichen wegen Gewaltdelikten im Jahr 2022? | 3 |
| 1.2 | Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Anteil ausländischer Jugendlicher und der Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund, die im Jahr 2022 wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden (bitte nach Straftatbeständen aufschlüsseln und unter Angabe der Staatsbürgerschaften)? | 4 |
| 1.3 | Wie hat sich dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2021) verändert? | 4 |
| 2.1 | Wie hoch ist der Anteil männlicher und weiblicher Jugendlicher unter den 2022 verurteilten Personen? | 6 |
| 2.2 | Wie hoch ist die Zahl der Opfer der für 2022 statistisch erfassten Jugendgewaltdelikte? | 7 |

3.1	Wie kommt die Staatsregierung zu dem Befund, dass ein großer Teil der schweren und wiederholten Taten durch eine kleine Gruppe von Intensivtätern und aus Gruppen heraus verübt wird?	7
3.2	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die soziale Herkunft der jugendlichen Tätergruppen?	8
3.3	Wie viele der 2022 wegen Gewaltdelikten verurteilten Jugendlichen wurden wiederholt verurteilt?	8
4.1	Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, insbesondere im Bereich der Prävention, um dem Anstieg der Jugendkriminalität zu begegnen?	9
4.2	Welche staatlichen Angebote der Gewaltprävention gibt es aktuell in Bayern für Jugendliche?	9
4.3	Wie hat sich dieses Angebot nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2019 verändert (vgl. Frage 3.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Eva Lettenbauer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] vom 02.12.2019, Drs. 18/5987)?	10
5.	Welche staatlichen Maßnahmen zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Jugendlichen, die darauf abzielen, zu verhindern, dass Täterinnen und Täter zu Intensivtäterinnen oder Intensivtätern werden, bestehen in Bayern?	14
6.1	Was sind aus Sicht der Staatsregierung die Ursachen für die erhebliche Zunahme der Verurteilungen nach § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr?	14
6.2	Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, insbesondere im Bereich der Prävention, um dem Anstieg der abgeurteilten Straftaten nach § 184b StGB zu begegnen?	15
	Anlage – Beschlussniederschrift	19
	Hinweise des Landtagsamts	21

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 07.02.2024

Vorbemerkung:

Beim Begriff der Gewaltkriminalität wird der Begriff der Polizeilichen Kriminalstatistik zugrunde gelegt, der auch in der Strafverfolgungsstatistik aufgegriffen wird.

Demnach werden unter dem Begriff Gewaltkriminalität folgende Tatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB) erfasst: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge (§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8, 178 StGB), Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB), erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB), Raubdelikte (§ 249 bis § 252, § 255, § 316a StGB) sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB).

Zudem wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen nach statistischen Daten angesichts des Betreffs der Schriftlichen Anfrage auf die Daten aus der Strafverfolgungsstatistik beziehen.

1.1 Was sind aus Sicht der Staatsregierung die Ursachen für die Zunahme bei den Verurteilungen von Jugendlichen wegen Gewaltdelikten im Jahr 2022?

Es gibt bislang lediglich Vermutungen, was die Ursachen gesteigener Jugendgewaltkriminalität sind. Erste Anhaltspunkte liefert die Untersuchung der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) zu „Gewaltbereiten Jugendgruppen in Großstädten“, die Teil des zuletzt veröffentlichten Kinder- und Jugendberichts 2021 des Landeskriminalamts (BLKA) ist. Hier werden unter anderem zerrüttete Familienverhältnisse, beengte Wohnverhältnisse und Perspektivlosigkeit aufgrund nicht vorhandenen Schulabschlusses als gemeinsame Hintergründe bei vielen Mitgliedern der untersuchten Jugendgruppen genannt. Die Untersuchung kann jedoch keine breite wissenschaftliche Studie zu den Ursachen der gestiegenen Jugendgewalt ersetzen. In diesem Zusammenhang müsste auch untersucht werden, ob die Coronapandemie Auswirkungen auf die Entwicklung der Jugendkriminalität hatte/hat.

Um ein fundiertes Bild über die Ursachen gesteigener Jugendkriminalität zu bekommen, bedarf es daher einer auf wissenschaftlichen Kriterien basierenden bundesweiten Untersuchung dieses Phänomens. Auf Initiative Bayerns hat daher die Justizministerkonferenz im November 2023 den Bundesjustizminister aufgefordert, eine Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben und auf deren Grundlage zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind.

Aufgrund des derzeit bundesweit festzustellenden Anstiegs bei der Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger wurde die Thematik zuletzt auch auf der Innenministerkonferenz (IMK) am 14. bis 16.06.2023 in Berlin erörtert und der anliegende Beschluss gefasst, der hier unterstützt wurde. Demnach ist die IMK u. a. der Auffassung, dass die Ursachen und die konkreten Entstehungsbedingungen für die steigende Kinder- und Jugend-

kriminalität weiter auch im Rahmen wissenschaftlicher Studien auch in Bezug auf die altersbezogene Entwicklung zu untersuchen und aufzuklären sind.

1.2 Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Anteil ausländischer Jugendlicher und der Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund, die im Jahr 2022 wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden (bitte nach Straftatbeständen aufschlüsseln und unter Angabe der Staatsbürgerschaften)?

1.3 Wie hat sich dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2021) verändert?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat (z. B. Migrationshintergrund) werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen. Ausgewiesen wird in der Statistik jedoch die Anzahl der nicht-deutschen Verurteilten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, werden statistisch als Deutsche gezählt.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen Delikten der Gewaltkriminalität verurteilten, nichtdeutschen Jugendlichen aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2021 und 2022 folgendes Bild:

Tatbestand des StGB der Gewaltkriminalität nach PKS	2022 jugendliche Verurteilte insgesamt	2022 jugendliche Verurteilte Nichtdeutsche	2021 jugendliche Verurteilte insgesamt	2021 jugendliche Verurteilte Nichtdeutsche
§ 177 Abs. 6 Nr. 1 Vergewaltigung	18	6	19	9
§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 Schwerer sexueller Überfall	2	1	0	0
§ 178 Sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergew. mit Todesfolge	0	0	0	0
§ 211 Mord	0	0	0	0

Tatbestand des StGB der Gewaltkriminalität nach PKS	2022 jugendliche Verurteilte insgesamt	2022 jugendliche Verurteilte Nichtdeutsche	2021 jugendliche Verurteilte insgesamt	2021 jugendliche Verurteilte Nichtdeutsche
§ 211 i. V. m. §§ 22, 23 Versuchter Mord	2	1	0	0
§§ 212, 213 Totschlag	4	2	3	1
§ 216 Tötung auf Verlangen	0	0	0	0
§ 224 Abs. 1 Nr. 1 Gefährliche Körperver- letzung, Vergiftung	0	0	2	0
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Gefährliche Körperverletzung	477	161	416	148
§ 226 Abs. 1 Schwere Körperverletzung	0	0	0	0
§ 226 Abs. 2 Absichtl. oder wissentl. schwere Körperverletzung	0	0	0	0
§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0	0
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge	1	0	0	0
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei	0	0	0	0
§ 239a Erpresserischer Menschen- raub	2	2	2	0
§ 239b Geiselnahme	1	0	1	0
§ 249 Raub	30	12	30	10
§ 250 Schwerer Raub	13	6	21	7
§ 251 Raub mit Todesfolge	0	0	0	0
§ 252 Räuberischer Diebstahl	16	8	19	6
§ 255 Räuberische Erpressung	75	27	100	28
§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0	0
§ 316b Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	0	0	0	0

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in den unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/rechtspflege/ vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistiken 2010 bis 2022. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für 2023 ist noch nicht veröffentlicht.

2.1 Wie hoch ist der Anteil männlicher und weiblicher Jugendlicher unter den 2022 verurteilten Personen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 Bezug genommen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der verurteilten Jugendlichen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2022 für die Gewaltdelikte folgendes Bild:

Tatbestand des StGB der Gewaltkriminalität nach PKS	2022 jugendliche Verurteilte insgesamt	2022 jugendliche Verurteilte männlich	2022 jugendliche Verurteilte weiblich
§ 177 Abs. 6 Nr. 1 Vergewaltigung	18	18	0
§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 Schwerer sexueller Überfall	2	2	0
§ 178 Sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergew. mit Todesfolge	0	0	0
§ 211 Mord	0	0	0
§ 211 i. V. m. §§ 22, 23 Versuchter Mord	2	2	0
§§ 212, 213 Totschlag	4	4	0
§ 216 Tötung auf Verlangen	0	0	0
§ 224 Abs. 1 Nr. 1 Gefährliche Körperverletzung, Vergiftung	0	0	0
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Gefährliche Körperverletzung	477	400	77
§ 226 Abs. 1 Schwere Körperverletzung	0	0	0
§ 226 Abs. 2 Absichtl. oder wissentl. schwere Körperverletzung	0	0	0
§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge	1	1	0
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei	0	0	0

Tatbestand des StGB der Gewaltkriminalität nach PKS	2022 jugendliche Verurteilte insgesamt	2022 jugendliche Verurteilte männlich	2022 jugendliche Verurteilte weiblich
§ 239a Erpresserischer Menschenraub	2	2	0
§ 239b Geiselnahme	1	1	0
§ 249 Raub	30	29	1
§ 250 Schwerer Raub	13	13	0
§ 251 Raub mit Todesfolge	0	0	0
§ 252 Räuberischer Diebstahl	16	14	2
§ 255 Räuberische Erpressung	75	71	4
§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0
§ 316b Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	0	0	0

Insgesamt (nicht nur im Bereich der Gewaltkriminalität) gab es im Jahr 2022 4 106 jugendliche Verurteilte; davon waren 716 weibliche Verurteilte.

2.2 Wie hoch ist die Zahl der Opfer der für 2022 statistisch erfassten Jugendgewaltdelikte?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 Bezug genommen.

Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat (z. B. Zahl der Opfer) werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen.

Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn alle betreffenden Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

3.1 Wie kommt die Staatsregierung zu dem Befund, dass ein großer Teil der schweren und wiederholten Taten durch eine kleine Gruppe von Intensivtätern und aus Gruppen heraus verübt wird?

Bei den meisten jungen Tatverdächtigen handelt es sich lediglich um vorübergehende und niederschwellige Kriminalität. Bei einem kleinen Teil der jungen Tatverdächtigen ist dies jedoch anders: Ihre Kriminalität ist weder episodenhaft noch bagatelhaft.

Vor diesem Hintergrund führte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bereits im Jahr 2008 unter Beteiligung insbesondere des Staatsministeriums der Justiz die Rahmenvorgaben zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern der Altersgruppen Kinder/Jugendliche/Heranwachsende ein (sog. jugendliche Intensivtäter – JUIT). Zielrichtung ist neben der Intensivierung des präventiven und repressiven Bekämpfungsansatzes unter anderem auch die Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen und Behörden. Durch die Vorgabe einer verbindlichen Definition für Intensivtäter sollen beispielsweise eine beschleunigte Bearbeitung der Ermittlungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bewirkt und der Informationsfluss und der Austausch zwischen den Beteiligten verbessert werden. Dass ein Täter als Intensivtäter eingestuft wird, basiert gerade darauf, dass er die spezifischen Anforderungen des Konzepts nach Häufigkeit und Schwere der begangenen Straftaten erfüllt.

Auch die Berichte aus der Praxis zeigen, dass ein großer Teil der schweren und wiederholten Taten durch eine kleine Gruppe von Intensivtätern und aus Gruppen heraus verübt wird.

3.2 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die soziale Herkunft der jugendlichen Tätergruppen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.2, 1.3 und 2.2 Bezug genommen.

Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat (z. B. soziale Herkunft der Täter) werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen.

3.3 Wie viele der 2022 wegen Gewaltdelikten verurteilten Jugendlichen wurden wiederholt verurteilt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 Bezug genommen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen Straftaten der Gewaltkriminalität verurteilten Jugendlichen, die wiederholt verurteilt wurden, aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2022 folgendes Bild:

Tatbestand des StGB der Gewaltkriminalität nach PKS	2022 Jugendliche Verurteilte ohne Vorverurteilungen	2022 Jugendliche Verurteilte mit Vorverurteilungen	2022 Keine Angaben zu Vorverurteilungen
§ 177 Abs. 6 Nr. 1 Vergewaltigung	14	3	1
§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 Schwerer sexueller Überfall	0	2	0
§ 178 Sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergew. mit Todesfolge	0	0	0
§ 211 Mord	0	0	0
§ 211 i. V. m. §§ 22, 23 Versuchter Mord	1	1	0

Tatbestand des StGB der Gewaltkriminalität nach PKS	2022 Jugendliche Verurteilte ohne Vorverurteilungen	2022 Jugendliche Verurteilte mit Vorverurteilungen	2022 Keine Angaben zu Vorverurteilungen
§§ 212, 213 Totschlag	2	2	0
§ 216 Tötung auf Verlangen	0	0	0
§ 224 Abs. 1 Nr. 1 Gefährliche Körperverletzung, Vergiftung	0	0	0
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Gefährliche Körperverletzung	319	143	15
§ 226 Abs. 1 Schwere Körperverletzung	0	0	0
§ 226 Abs. 2 absichtl. oder wissentl. schwere Körperverletzung	0	0	0
§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge	0	1	0
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei	0	0	0
§ 239a Erpresserischer Menschenraub	1	1	0
§ 239b Geiselnahme	1	0	0
§ 249 Raub	14	16	0
§ 250 Schwerer Raub	6	5	2
§ 251 Raub mit Todesfolge	0	0	0
§ 252 Räuberischer Diebstahl	4	10	2
§ 255 Räuberische Erpressung	42	33	0
§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0
§ 316b Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	0	0	0

4.1 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, insbesondere im Bereich der Prävention, um dem Anstieg der Jugendkriminalität zu begegnen?

4.2 Welche staatlichen Angebote der Gewaltprävention gibt es aktuell in Bayern für Jugendliche?

4.3 Wie hat sich dieses Angebot nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2019 verändert (vgl. Frage 3.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Eva Lettenbauer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] vom 02.12.2019, Drs. 18/5987)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Über den in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Anstieg der Jugendgewaltkriminalität ist die Staatsregierung besorgt. Sämtliche betroffenen Ressorts treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen eine Vielzahl von untereinander abgestimmten oder gemeinsamen Maßnahmen, um der Jugendgewalt entgegenzutreten. Hierbei ist vorrangiges Ziel, durch Prävention zu verhindern, dass Jugendliche überhaupt strafällig werden.

a) Staatsministerium der Justiz

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz besteht zum einen eine Reihe nachsorgender therapeutischer Maßnahmen, mit denen Rückfallrisiken gesenkt werden und erneute Straftaten verhindert werden sollen. Hier stehen den Jugendlichen Ansprechpersonen verschiedener sozialer Berufsgruppen oder Psychologinnen und Psychologen zur Verfügung, mit denen sie intensiv an etwaigen Rückfallfaktoren arbeiten können. Zum Teil richten sich die Angebote speziell an Jugendliche, zum Teil an alle Straftäter.

- Im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz betreiben kirchliche Träger Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Landshut, Regensburg und Kulmbach. Ihr hochspezialisiertes Therapieangebot richtet sich in erster Linie an verurteilte Personen, die gerichtlich angewiesen wurden, sich dort – oft nach ihrer Entlassung aus der Straftat – einer ambulanten Therapie zu unterziehen. Die Behandlung dient dazu, Rückfallrisiken zu senken und so weitere Straftaten zu verhindern.
- Gewaltprävention ist auch Teil der Betreuungsarbeit der bayerischen Bewährungshilfe in allen Landgerichtsbezirken Bayerns für Personen, die nach einer strafrechtlichen Verurteilung der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt sind. Zusätzlich zur allgemeinen Arbeit an sog. protektiven Faktoren (d. h. rückfallverhindernden Faktoren, wie z. B. eine Arbeitsstelle oder eine stabile Beziehung) und kriminogenen Faktoren (d. h. straftatenfördernden Faktoren wie z. B. Suchtmittelkonsum) veranstalten die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer je nach Bedarf und personellen Ressourcen Kurse von unterschiedlicher Dauer für Probandinnen und Probanden, in denen auch Problemlagen, die im Zusammenhang mit Gewaltausübung stehen, bearbeitet werden. Darüber hinaus bietet die Bewährungshilfe bei den Landgerichten München I, Nürnberg, Augsburg und Landshut mit dem Projekt Rubikon spezielle Betreuung vornehmlich für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter an. Im Projekt Rubikon werden jugendliche und heranwachsende Täter, die durch häufige oder besonders gewalttätige Straftaten aufgefallen sind, einer Intensivbetreuung durch spezialisierte Bewährungshelfer unterzogen. Die Intensivbetreuung zeichnet sich vor allem durch eine besonders hohe Kontaktdichte (bis zu mehrmals wöchentlich) und eine besonders enge Vernetzung mit den übrigen Verfahrensbeteiligten (Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei) sowie anderen relevanten Schnittstellen (z. B. Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen, Ausbildungsstätten) aus. Durch den gezielten Aufbau eines stabilen sozialen Umfelds, die Entwicklung von

Zukunftsperspektiven und die sozialpädagogische Bearbeitung von Erziehungs- und Persönlichkeitsdefiziten sollen die Probanden von erneuter Straffälligkeit abgehalten werden.

- Im bayerischen Justizvollzug kommt der Gewaltprävention im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Resozialisierungs- und Behandlungsauftrags maßgebliche Bedeutung zu. Im bayerischen Justizvollzug gilt ein besonderes Augenmerk der Gewaltprävention bei jungen Gefangenen. In allen drei bayerischen Jugendstrafanstalten stehen daher entsprechende Angebote, insbesondere Anti-Aggressions-Trainings sowie Soziale-Kompetenz-Trainings, zur Verfügung. Ferner verfügen die Jugendstrafanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth jeweils über eine sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter, deren Behandlungsangebote speziell auf die Gruppe der jungen Gefangenen zugeschnitten sind. Bei gewaltgeneigten Gefangenen, die psychotherapeutischer Behandlung bedürfen, ist die Gewaltprävention überdies regelmäßig ein wichtiger Bestandteil dieser Behandlung.

Eine präventive, abschreckende Wirkung geht auch von effektiven Ermittlungsstrukturen aus. Nachdem sich in den letzten Jahren gerade in München die Begehung von Gewaltdelikten durch gewaltbereite Jugendgruppen gehäuft hatte, wurden deshalb bei der Staatsanwaltschaft München I zusätzlich zu den bereits bestehenden Referaten für die Verfolgung jugendlicher Intensivtäter zwei neue Sonderreferate für die gebündelte Verfolgung von Straftaten von gewaltbereiten Jugendgruppen eingerichtet. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird zudem gerade bei Intensivtätern und Mitgliedern gewaltbereiter Jugendgruppen bei gravierenden Gewaltdelikten Untersuchungshaft beantragt.

b) Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Auch die Bayerische Polizei setzt bereits seit vielen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität.

Entsprechend hat die Bayerische Polizei im Bereich der Prävention – zum Teil auch gemeinsam mit anderen Akteuren – bereits viele verschiedene Initiativen ergriffen.

Hierzu zählen beispielsweise die Jugend- und Schulverbindungsbeamten, die bereits im Jahr 2000 bayernweit eingesetzt wurden. Gleichzeitig wird an bayerischen Schulen seit vielen Jahren im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) beispielsweise die Handreichung für Lehrer in Form des Leitfadens „Herausforderung Gewalt“, eine Kampagne des ProPK zum Thema (Jugend-)Gewaltprävention, verwendet. Daneben wurden verschiedene landesweite Projekte entwickelt, wie beispielsweise das Programm „P.I.T. – Prävention im Team“. Hierbei handelt es sich um ein Unterrichtsprogramm für Schulen, in welchem Lehrer gemeinsam mit der Polizei und weiteren Fachleuten unterschiedliche Themen (wie beispielsweise „Gewalt“, „Sucht“ und „Eigentum“) im Schulunterricht behandeln. PIT wird bayernweit an weiterführenden Schulen durchgeführt; das Thema Gewalt ist für die 7. Jahrgangsstufe vorgesehen. Hier wurde zuletzt der Themenbereich „Gewalt und Medien“ umfassend überarbeitet und ist seit September 2021 unter dem Titel „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ verfügbar.

Darüber hinaus führen die Polizeipräsidien auf Grundlage eigener Lagebeurteilung und Erfordernisse niedrigschwellig auch selbst entwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch. Exemplarisch darf hier das Projekt „zammgrauft“ genannt werden, das durch das Polizeipräsidium München in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring München-Stadt als Kooperationspartner erarbeitet wurde, um Kinder und

Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren hinsichtlich Zivilcourage, Antigewaltstrategien und Förderung von Vertrauen und Gemeinschaft zu beschulen.

Für den Bereich der Strafverfolgung wurde bereits im Frühjahr 2008 eine spezielle Rahmenvorgabe für die Bayerische Polizei zur Bekämpfung junger Intensivtäter (JUIT) erlassen. Ein Kernelement dieser Rahmenvorgabe ist dabei die Optimierung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen.

Die Rahmenvorgabe verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Intensivierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung der Kriminalität von jungen Mehrfach- und Intensivtätern;
- Optimierung der polizeilichen Sachbearbeitung;
- Verstärkung der Vernetzung zu anderen Behörden und Institutionen.

Grundgedanke ist der personenorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungsansatz. Dabei werden von einem Ermittlungsbeamten deliktsübergreifend alle Straftaten bearbeitet, die ein minderjähriger Straftäter begangen hat. Unter Einbindung der tangierten Behörden und Stellen wird damit das Ziel verfolgt, minderjährige Intensivtäter frühzeitig erkennen und kriminelle Karrieren rasch stoppen zu können.

Unabhängig davon ist es in Bayern bereits gängige Praxis, dass polizeilich bekannt gewordene Sachverhalte und Straftaten strafunmündiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender bis 21 Jahre an die zuständigen Jugendämter übermittelt werden. Basierend auf diesen Mitteilungen werden die Jugendämter in die Lage versetzt, problematische Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen bzw. in deren Familien frühzeitig und niederschwellig zu erkennen und geeignete (pädagogische) Maßnahmen einzuleiten.

Aufgrund des derzeit bundesweit festzustellenden Anstiegs bei der Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger wurde die Thematik zuletzt auch auf der IMK am 14. bis 16.06.2023 in Berlin erörtert und der anliegende Beschluss gefasst. Demnach ist die IMK u. a. der Auffassung, dass die Ursachen und die konkreten Entstehungsbedingungen für die steigende Kinder- und Jugendkriminalität weiter auch im Rahmen wissenschaftlicher Studien auch in Bezug auf die altersbezogene Entwicklung zu untersuchen und aufzuklären sind, um geeignete und zielführende Maßnahmen an aktuellen Erkenntnissen ausrichten zu können. Auf Grundlage dessen wurde zwischenzeitlich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLPG) zum Thema „Bundesweit steigende Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität“ unter gemeinsamer Federführung des Bayerischen Landeskriminalamts sowie des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

c) Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenverteilung nach § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und die kreisfreien Städte, für Jugendhilfemaßnahmen zur Prävention von Jugendkriminalität zuständig. Unabhängig davon bietet die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (aj) mit staatlicher Förderung Fachkräften Beratung, Präventionskonzepte, Materialien und Fortbildungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendkriminalität an. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert zudem zwei Beratungsangebote für Jungen und junge Männer, die durch sexuell grenzverletzendes Verhalten auffällig geworden sind.

d) Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) misst der Gewaltprävention einen hohen Stellenwert bei und hat zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern daher eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen beruht auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. In Ergänzung zum Unterricht stehen den bayerischen Schulen vielfältige landesweite und regionale Präventionsprogramme zur Verfügung. Sie wirken auf der individuellen Schülerebene (z. B. Werteerziehung), der Klassenebene (z. B. P.I.T., Faustlos, Lions Quest) sowie der Schulebene (z. B. Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing“, Streitschlichter). Zuletzt hat das StMUK mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 18.11.2022 allen Schulen in Bayern einen Überblick über bestehende und neue Präventions- und Unterstützungsangebote bei Gewaltvorfällen im Lebensraum Schule übermittelt. Zudem sind auf der Website des StMUK mit der Stichwortsuche „Gewaltprävention“ zielgruppenspezifisch ausführliche Informationen aufrufbar, z. B. für Lehrkräfte unter: <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>.

Zur Bewältigung eines bereits vorliegenden Konfliktes können sich alle Mitglieder der Schulfamilie über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen an die 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz wenden. Diese speziell ausgebildeten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte fungieren nicht nur als kompetente Ansprechpartner bei potenziell extremistischen Vorfällen, sondern können auch bei Verdacht auf Diskriminierung vertraulich zurate gezogen werden. Dieses deutschlandweit einzigartige Modell, in dessen Fokus die pädagogische Bearbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens steht, erlaubt es, eine niedrigschwellige, zielgenaue, altersgerechte sowie langfristig wirksame Interventionsarbeit zu leisten. Falls es nötig sein sollte, können die mit weiteren staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteuren der Präventions- und Interventionsarbeit gut vernetzten Regionalbeauftragten zudem Verweisberatung leisten.

Gewalt- und Mobbingprävention sind eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Der Fortsetzung bestehender und bewährter Programme, die im schulischen Kontext bekannt und etabliert sind, kommt daher eine wichtige Bedeutung zu.

Für den schulischen Bereich wurden zudem – bezogen auf einen weiten Gewalt- und Präventionsbegriff – folgende Angebote neu zur Verfügung gestellt:

- P.I.T. – Prävention im Team, Kapitel „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ (2021), Veröffentlichung des Kapitels „Gewalt“ für 2024 in Vorbereitung
- Anti-Mobbing-Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ des StMUK gemeinsam mit der Techniker Krankenkasse (2021)
- Praxisleitfaden des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) „Mit Mut gegen Mobbing“ zur Prävention und Intervention gegen Mobbing (2021)
- ISB-Handreichung „Krisenintervention an Schulen“ (2022)
- Handlungsleitfaden zum Umgang mit extremistischen Inhalten in Klassenchats (StMUK zusammen mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus [BIGE], dem BLKA und der Generalstaatsanwaltschaft München) (aktualisiert 2023)

- Digitales Informationspaket für Erziehungsberechtigte im Rahmen des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ zum Themenbereich „Verletzendes Online-Handeln“ (2022)

Zusätzlich wurde das Stundenkontingent der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 verdoppelt.

5. Welche staatlichen Maßnahmen zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Jugendlichen, die darauf abzielen, zu verhindern, dass Täterinnen und Täter zu Intensivtäterinnen oder Intensivtätern werden, bestehen in Bayern?

Das Jugendstrafrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kriminalität junger Menschen in vielerlei Beziehung anders zu beurteilen ist als die von Erwachsenen. Im Mittelpunkt des Jugendstrafrechts steht das Bestreben, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen. Andererseits ist auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und nicht bloßes Erziehungs- oder Jugendhilferecht. Dem Erziehungsgedanken, der unser Jugendstrafrecht wesentlich dominiert, kommt damit eine besonders hervorgehobene Bedeutung zu.

Damit ist das gesamte Jugendstrafverfahren, einschließlich seiner Ahndungsmöglichkeiten, darauf ausgerichtet, eine wiederholte Begehung von Straftaten – und damit naturgemäß auch der Entwicklung zu einem Intensivtäter – entgegenzuwirken. Die oben in der Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 genannten präventiven Maßnahmen tragen ebenso ihren Teil bei.

6.1 Was sind aus Sicht der Staatsregierung die Ursachen für die erhebliche Zunahme der Verurteilungen nach § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr?

Die erhebliche Zunahme an Verurteilungen ist bereits seit mehreren Jahren zu beobachten und hat eine Vielzahl von Ursachen. Unter anderen können folgende Ursachen genannt werden:

Die stetig steigende Nutzung von Smartphones, Social-Media- und Messengerdiensten ermöglicht eine massenhafte Verbreitung inkriminierter, auch kinderpornografischer, Inhalte an eine Vielzahl von Personen in kürzester Zeit (z. B. in Gruppenchats) und trägt somit zu einer Zunahme der Ermittlungsverfahren bei.

Zudem sind insbesondere sog. Massenverfahren mit bundesweit teils mehreren Hundert Beschuldigten für die Zunahme der Fallzahlen mitursächlich.

Daneben ist der Anstieg durch die Weiterleitungen des US-amerikanischen „National Center For Missing & Exploited Children“ (NCMEC) zu erklären. In den letzten Jahren wurden durch NCMEC vermehrt Hinweise von US-amerikanischen Providern auf Kinderpornografie im Internet an das Bundeskriminalamt (BKA) weitergeleitet, sofern die beim Upload festgestellte IP-Adresse einem deutschen Anbieter zugeordnet werden konnte. Im Jahr 2022 gingen nach dem Bundeslagebild 2022 „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ des BKA (S. 16) über diesen Weg bundesweit insgesamt 89850 strafrechtlich relevante Hinweise beim BKA ein.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass – worauf das Lagebild des BKA ebenfalls verweist (S. 24) – die Anzahl aufgedeckter Fälle stark mit polizeilicher Kontrolltätigkeit und dem

Anzeigeverhalten korreliert. Die intensivere polizeiliche Ermittlungsarbeit in den letzten Jahren hat daher zu einer Zunahme der Strafverfahren in diesem Deliktsbereich geführt.

6.2 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, insbesondere im Bereich der Prävention, um dem Anstieg der abgeurteilten Straftaten nach § 184b StGB zu begegnen?

Die Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere auch im Bereich Kinderpornografie, ist seit jeher eine zentrale Aufgabe für die gesamte Staatsregierung. Die betroffenen Ressorts ergreifen in ihren Zuständigkeitsbereichen jeweils eine Vielzahl untereinander abgestimmter oder gemeinsamer Maßnahmen, damit die Schwächsten der Gesellschaft, die Kinder, bestmöglich geschützt werden können. Gemeinsames Ziel ist es, bestmöglich zu verhindern, dass Kinder überhaupt erst zu Opfern sexuellen Missbrauchs werden.

a) Staatsministerium der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz setzt sich seit jeher auf allen Ebenen insbesondere auch durch die Schaffung effektiver Strukturen aufseiten der Strafverfolgungsbehörden dafür ein, dass Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere auch im Bereich Kinderpornografie, angemessen geahndet werden können. Gleichzeitig ist Prävention der beste Schutz vor Straftaten und daher auch für die Justiz ein zentraler Baustein zur effektiven Bekämpfung von Kinderpornografie.

Das Staatsministerium der Justiz hat vor diesem Hintergrund eine Vielzahl an Maßnahmen entwickelt:

- Ein zentraler Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Kinderpornografie ist das Projekt „**Kein-Täter-werden-Bayern**“.

Das Projekt richtet sich mit seinen Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden. Ziel ist es, durch kostenlose, anonyme und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote sexuelle Übergriffe auf Kinder bzw. den Konsum oder die Herstellung von Kinderpornografie von vornherein zu verhindern. Das Projekt, das seit vielen Jahren finanziell vom Staatsministerium der Justiz unterstützt wird, hat in Bayern drei Standorte: Bamberg, München und Regensburg. Daneben stehen umfassende telefonische und digitale Angebote zur Verfügung.

- Die **Psychotherapeutischen Fachambulanzen** leisten – wie bereits oben zu den Fragen 4.1 bis 4.3 dargestellt – einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Landshut, Regensburg und Kulmbach.

Die Anbindung erfolgt in der Regel durch eine entsprechende Vorstellungs- und/oder Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder Bewährung. Die Behandlung umfasst spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet am individuellen Bedarf. Die Fachambulanzen leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zum Opferschutz.

- Die Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat auch im bayerischen **Justizvollzug** maßgebliche Bedeutung. Eine wichtige Rolle spielt

dabei die Sozialtherapie. Die sozialtherapeutischen Einrichtungen verfügen über ein spezielles, umfassendes Behandlungsprogramm mit Einzel- und Gruppenmaßnahmen allgemeiner sowie deliktspezifischer Natur. Im Rahmen der Therapie findet eine intensive Deliktaufarbeitung statt.

Für männliche Sexualstraftäter wurden in acht bayerischen Justizvollzugsanstalten spezielle sozialtherapeutische Abteilungen mit besonders qualifiziertem Personal und insgesamt 168 Behandlungsplätzen eingerichtet. Zusätzlich gibt es für weibliche Gefangene in einer weiteren Justizvollzugsanstalt 16 Behandlungsplätze, die auch für Sexualstraftäterinnen genutzt werden können.

Daneben stehen die psychologischen Fachdienste der Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlichen Angeboten zur Deliktaufarbeitung und für therapeutische Interventionen zur Verfügung. Im Sinne eines gelingenden Übergangsmanagements werden die in Rede stehenden Gefangenen bedarfsbezogen bereits während der Haftzeit an externe Psychotherapeuten oder an die Fachambulanzen für Sexualstraftäter zur Weiterversorgung angebonden.

– **Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI):**

Für besonders komplexe oder technisch schwierige Fälle im Bereich Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern wurde zum 01.10.2020 das Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI) als besondere Organisationseinheit unter dem Dach der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichtet. Das Team von derzeit neun Spezialstaatsanwältinnen und -staatsanwälten sowie zusätzlichen IT-Spezialisten konzentriert sich insbesondere auf die Verfolgung der Betreiber und Nutzer von Darknet-Foren, die kinderpornografisches Material herstellen, posten oder damit handeln.

Da Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern in allen gesellschaftlichen Schichten, allen Altersgruppen und allen Regionen stattfindet und die Verfolgung dieser Straftaten eine vertiefte Kenntnis des materiellen Rechts und des Strafprozessrechts erfordert, werden Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kinderpornografie grundsätzlich von hierauf spezialisierten Strafverfolgern bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften geführt. Die bayerischen Staatsanwaltschaften haben die Möglichkeit, rechtlich und tatsächlich besonders schwierige und komplexe Verfahren an das ZKI abzugeben.

– **Präventionskampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ für Schülerinnen und Schüler:**

In den vergangenen Jahren gab es an bayerischen Schulen vermehrt Fälle, in denen strafbare Inhalte über Netzwerke und Chats, u. a. auch kinderpornografische Inhalte, verbreitet wurden. Die gemeinsame, im Jahr 2021 ins Leben gerufene Aufklärungskampagne des Staatsministeriums der Justiz sowie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ sensibilisiert Schülerinnen und Schüler mit jugendgerechten Medien und jugendgerechter Sprache gezielt für das Thema strafbarer, auch kinderpornografischer, Inhalte auf ihren Handys und informiert über etwaige Folgen strafbaren Fehlverhaltens.

Weil Prävention in diesem Bereich nur gelingen kann, wenn auch Eltern und Lehrkräfte für das Thema entsprechend sensibilisiert sind, wurde eine Broschüre mit Informationen für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte zu den strafrechtlichen

Risiken beim Umgang mit sozialen Medien erarbeitet. Die Broschüre soll Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte anhand von konkreten Beispielen (auch aus dem Bereich Kinderpornografie) für strafbare Inhalte auf Schülerhandys und die strafrechtlichen Risiken beim Umgang mit sozialen Medien sensibilisieren. Die Broschüre, die ebenfalls den Titel „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ trägt, ist unter anderem auf der Micro-Website <https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/eltern-lehrkraefte.html> und in Print verfügbar.

b) Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der seit Jahren steigenden Fallzahlen im Bereich Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte gem. § 184b StGB beauftragte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das BLKA bereits im Dezember 2020 mit der Einrichtung einer bayernweiten Arbeitsgruppe, um die strukturelle Ausrichtung der Bayerischen Polizei bei der Bearbeitung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der Kinderpornografie einer ganzheitlichen Betrachtung zu unterziehen. Am 10.03.2021 legte das BLKA einen Zwischenbericht vor, auf dessen Grundlage unverzüglich erste Optimierungsmaßnahmen wie die bayernweite Einrichtung von eigenständigen Arbeitsbereichen Kinder- und Jugendpornografie bei den Fachdienststellen für Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter zum 01.01.2022 umgesetzt wurden.

Da die erfolgreiche Bekämpfung der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern langfristig der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung bestehender Vorgehensweisen bedarf, haben das Staatsministerium der Justiz sowie das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Bildung einer gemeinsamen Justiz-Polizei-Arbeitsgruppe bestehend aus den Generalstaatsanwaltschaften, dem BLKA und den Polizeipräsidien beauftragt. Ziel war es, im Bereich der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bayernweite Standards zu definieren sowie eine einheitliche Herangehensweise bei IT-forensischen und rechtlichen Fragestellungen zu erarbeiten. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde als bayernweiter Handlungsleitfaden Ende 2022 umgesetzt und den Staatsanwaltschaften sowie der Polizei zur Verfügung gestellt. Um auch künftig flexibel auf technische, strafprozessuale sowie deliktische Veränderungen reagieren zu können, wurde die Justiz-Polizei-Arbeitsgruppe zwischenzeitlich in eine turnusmäßig tagende Expertengruppe aus Vertretern der Justiz und der Polizei überführt. Die Expertengruppe soll eine institutionalisierte Plattform zur Erörterung aktueller Problemstellungen und Handlungsbedarfe bilden sowie der gemeinsamen Abstimmung von Justiz und Polizei bei der Bekämpfung von Kinderpornografie dienen.

Im Bereich der Prävention hat die Bayerische Polizei die bayernweite Präventionskampagne „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ entwickelt. Die Kampagne wurde bereits am 11.03.2021 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Präventionsunterlagen u. a. für Eltern, Grund- und weiterführende Schulen werden auf der Homepage der Bayerischen Polizei unter nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung gestellt: <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/kinder-und-jugend/003774/index.html>.

In Ergänzung dazu wurde seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Digitales im Juli 2023 die Webseite www.bayern-schuetzt-kinder.de erstellt, die ressortübergreifend die wesentlichen Informations- und Unterstützungsangebote zum Themenfeld Prävention von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern zentral und übersichtlich zusammenfassend darstellt.

Gleichzeitig wurde ein Flyer erarbeitet, welcher sich in komprimierter Form insbesondere an Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche wendet. Der Flyer beinhaltet konkrete Informationen über die Gefahren im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten und gibt insbesondere Erziehungsberechtigten konkrete Hinweise, falls kinder- und jugendpornografische Inhalte auf dem Smartphone des Kindes festgestellt werden.

Zusätzlich hierzu wurden im Juli 2023 im Rahmen eines sog. Aktionsmonats diese neu erstellten sowie die bereits vorhandenen Präventionskampagnen/-maßnahmen nochmals verstärkt an den bayerischen Schulen angeboten bzw. durchgeführt. Ziel des sog. Aktionsmonats war es, Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern und Lehrkräfte über die Gefahren und möglichen Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones umfassend zu informieren und im Umgang mit dem eigenen Handy zu sensibilisieren.

Die Bayerische Polizei wird ihre diesbezüglichen Präventionsbemühungen auch in diesem Jahr verstärkt fortführen.

c) Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Rahmen einer ressortübergreifenden Aktion hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulen bestehende sowie neu zur Verfügung stehende Maßnahmen und Angebote mit KMS vom 14.06.2023, Az. IV.10-BS4313.2/295/13 bekannt gegeben, um verstärkt auf Präventionsangebote im Bereich der sexualisierten Gewalt hinzuweisen und vor allem Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB) entgegenzuwirken (vgl. auch <https://www.bayern.de/gegen-kinderpornographie-und-kindesmissbrauch-freistaat-startet-neue-kampagne-spezielle-website-und-flyer-verstaerkte-praeventionsmassnahmen-der-polizei-an-schulen/>). Zudem sind auf der Website des StMUK dauerhaft mit der Stichwortsuche „Missbrauchsprävention“ zielgruppenspezifisch ausführliche Informationen aufrufbar, z. B. für Lehrkräfte unter: <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/missbrauchspraevention.html>. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen beruht dabei auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine.

Zum Umgang mit digitalen Medien und für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Smartphones werden vom StMUK zahlreiche Initiativen unterstützt, wie z. B. Peer-to-Peer-Projekte wie die Medientutoren oder der Medienführerschein Bayern. Die Initiative Medienführerschein Bayern wurde 2009 von der Staatsregierung ins Leben gerufen, um die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken. Sie wird von der Staatskanzlei gefördert. Die gemeinnützige Stiftung Medienpädagogik Bayern der Landeszentrale für neue Medien (BLM) koordiniert die Initiative und verantwortet die inhaltliche Entwicklung. Der Medienführerschein Bayern bietet kostenlose Materialien für den Elementarbereich, Grund- und weiterführende Schulen, Berufliche Schulen, für den sonderpädagogischen Bereich sowie für die außerschulische Jugendarbeit. Weitere Informationen sind unter www.medienfuehrerschein.bayern zu finden. Außerdem werden digitale Informationspakete der Stiftung Medienpädagogik Bayern zum Themenbereich „Sexualisierte Inhalte“ für Erziehungsberechtigte sowie für Lehrkräfte im Rahmen des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ im mebis Magazin bereitgestellt.

Beschlussniederschrift

der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 14. bis 16.06.23 in Berlin

TOP 23 und 24: Bundesweit steigende Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bayern

Hinweise: Beschlussvorschlag NW, BW, BY, BB, HE, SN, ST und SH vom 28.04.23

alternativer Beschlussvorschlag BMI vom 23.05.23

UB IMK vom 24.03.23

Beschlussvorschlag BY vom 24.04.23

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität, der Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinder- und jugendpornographischer Schriften sowie der Gewalt- und Straßenkriminalität zur Kenntnis. Sie betrachtet insbesondere die im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 um 27,72 % gestiegene Anzahl tatverdächtiger Kinder im Jahr 2022 mit Sorge.
2. Die IMK ist der Überzeugung, dass die Verhinderung weiterer Fallzahlen-Anstiege und insbesondere die Bekämpfung von Kinder- und Jugendkriminalität sowie die Verhinderung krimineller Karrieren nur auf der Grundlage umfassender Erkenntnisse und im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes durch ein wirkungsvolles Zusammenspiel von präventiven und repressiven Maßnahmen gelingen können.
3. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Ursachen und die konkreten Entstehungsbedingungen für die steigende Kinder- und Jugendkriminalität weiter auch im Rahmen wissenschaftlicher Studien auch in Bezug auf die altersbezogene Entwicklung zu untersuchen und aufzuklären sind, um geeignete und zielführende Maßnahmen an aktuellen Erkenntnissen ausrichten zu können.

Beschlussniederschrift

der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 14. bis 16.06.23 in Berlin

noch TOP 23 und 24

4. Die IMK beauftragt daher den AK II, eine interdisziplinäre Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Identifizierung von Ursachen und Auswirkungen im Rahmen einer umfassenden Analyse hinsichtlich der bundesweit steigenden Fallzahlen und insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität einzurichten sowie geeignete Handlungsempfehlungen abzuleiten. Hierbei sind externe Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung, aus der Praxis sowie sonstige Stakeholder einzubeziehen. Die IMK beauftragt den AK II, weiterhin zunächst einen Zwischenbericht bis zur Herbstsitzung 2023 vorzulegen. Hierbei soll auch eine ressortübergreifende bzw. gesamtgesellschaftliche Komponente berücksichtigt werden.
5. Sie bittet ihre Vorsitzende, die JFMK über diesen Beschluss zu informieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.